
Meldeformular — QS-Verantwortlicher Brandschutz

Baugesuchsnummer:

Bauvorhaben:

Lage:

Qualitätssicherungsstufe: QSS 1 QSS 2 QSS 3

Bauvorhaben der QS Stufe 2 und höher bedürfen gemäss § 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) der Vorlage an die Kantonale Brandschutzbehörde. Daraus können längere Behandlungsfristen entstehen.

Verantwortliche/r Brandschutz

Name:

Vorname:

Firmenname:

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel. / E-Mail:

Qualifikation

- Brandschutzfachmann/frau VKF
- Brandschutzexperte/in VKF
- andere Qualifikation:

Die unterzeichnende Person bestätigt, für die Aufgaben des QS-Verantwortlichen Brandschutz gemäss Ziffer 4.1.3 der VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» (siehe nachfolgender Auszug aus der VKF Brandschutzrichtlinie) zuständig zu sein

Datum: **Unterschrift (Verantwortliche Person):**

Bitte per E-Mail an info@neftenbach.ch oder per Post an Gemeindeverwaltung Neftenbach, Bausekretariat, Schulstrasse 3/7, 8413 Neftenbach einreichen.

1 AUSZUG AUS DER VKF-BRANDSCHUTZRICHTLINIE - QUALITÄTSSICHERUNG IM BRANDSCHUTZ

4.1.3 Aufgaben QS Verantwortlicher Brandschutz

Der QS Verantwortliche Brandschutz:

- a. ist für die Qualitätssicherung bei der Projektierung, Ausschreibung und Realisation aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen verantwortlich;
- b. ist erster Ansprechpartner gegenüber der Brandschutzbehörde und verantwortlich für die Erstellung und Eingabe aller erforderlichen Dokumente für den Teil Brandschutz z. B. für die Baueingabe, die Baufreigabe, die Bezugsfreigabe, für brandschutztechnische Bewilligungen und Genehmigungen. Einzelne Teilbereiche können zur Bearbeitung an Fachpersonen oder Errichter übertragen werden;
- c. organisiert, plant und führt integrale Tests und behördliche Zwischen- und Endabnahmen von Bauten und Anlagen für den Teil Brandschutz durch;
- d. ist zuständig für die Abstimmung der Mieterausbauten auf das übergeordnete Brandschutzkonzept des Grundausbau;
- e. bescheinigt vor Bezug der Baute oder Anlage der Eigentümerschaft sowie der Brandschutzbehörde die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung;
- f. sorgt vor Bezug der Baute resp. vor Inbetriebnahme der Anlage für den Teil Brandschutz für die erforderliche Instruktion der Eigentümer- und Nutzerschaft (ggf. des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz) bezüglich Betrieb, Wartung und Unterhalt der Baute oder Anlage;
- g. unterstützt die Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Planung der organisatorischen Brandschutzmassnahmen, sowie der Organisation ihrer Unterhaltspflicht;
- h. stellt die zur Erstellung der Einsatzdokumente notwendigen Unterlagen in geeigneter Form der Feuerwehrorganisation zur Verfügung;
- i. ist für die Abgabe der nachgeführten Brandschutzpläne zu Händen der Brandschutzbehörde und Feuerwehrorganisation verantwortlich;
- j. ist für die Abgabe der Revisionsunterlagen Brandschutz zu Händen der Eigentümerschaft zur Wahrnehmung ihrer Unterhaltspflicht verantwortlich.

5.1 Qualitätssicherungsstufe 1 (QSS 1)

Bauten und Anlagen der Qualitätssicherungsstufe 1:

- a. sind klein, einfach und mit wenigen Nutzungseinheiten;
- b. weisen keine erhöhten Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise auf.

5.1.1 Umsetzung QSS 1

1. Die Brandsicherheit wird durch das Standardkonzept der Brandschutzvorschriften gewährleistet.
2. Es sind einfache Brandschutzpläne zu erstellen.
3. Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Gebäuden mit geringen Abmessungen müssen Brandschutzpläne nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde erstellt werden.
4. Die Brandschutznachweise werden ohne Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz geführt.
5. Vor Bezug ist der Eigentümerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz abzugeben.

6. Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind die nachgeführten Brandschutzpläne in der erforderlichen Anzahl in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

5.1.2 Projektorganisation QSS 1 (siehe Anhang)

1. In der Projektorganisation QSS 1 nimmt üblicherweise der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz gemäss Ziffer 3.2.2 wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
2. Zur Unterstützung des QS Verantwortlichen Brandschutz sind wo notwendig, projektspezifisch Fachplaner und Fachplaner des technischen Brandschutzes hinzuzuziehen.

5.1.3 Anforderungen QS Verantwortlicher Brandschutz QSS 1

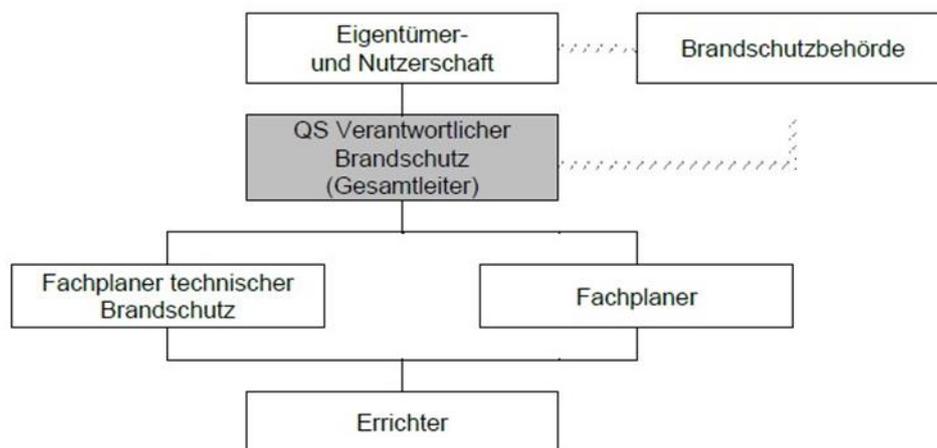
1. Angewandtes Wissen in Qualitätssicherung bei Projektierung und Realisation.
2. Gute Kenntnisse der Brandschutzvorschriften und der behördlichen Abläufe.
3. Fachkenntnisse für das Erstellen von Brandschutzplänen und die projektspezifische Umsetzung der Brandschutzvorschriften.

5.1.4 Leistungsbild QS Verantwortlicher Brandschutz QSS 1 (siehe Anhang)

1. Die Leistungen in der Qualitätssicherungsstufe QSS 1 werden aufgeteilt in Grundleistungen und besonderen Leistungen.
2. Das Leistungsbild ist auf die objektspezifischen Anforderungen der Baute oder Anlage anzupassen.

Zu Ziffer 5.1.2 Projektorganisation QSS 1

Das Organigramm zeigt mögliche vertragliche und fachliche Unterstellung sowie Kommunikationsbeziehungen zwischen den Beteiligten:



Legende:

- Mögliche vertragliche und fachliche Unterstellung sowie Kommunikationsbeziehung
- ////////// Kommunikationsbeziehung

5.2 Qualitätssicherungsstufe 2 (QSS 2)

Bauten und Anlagen der Qualitätssicherungsstufe 2:

- a. sind klein bis mittelgross, mit mehreren, verschiedenen oder ausgedehnten Nutzungen;
- b. können erhöhte Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise aufweisen.

5.2.1 Umsetzung QSS 2

1. Die Brandsicherheit wird durch das Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder ein Brandschutzkonzept gewährleistet.
2. Es sind Brandschutzpläne und – sofern vom Standardkonzept der Brandschutzvorschriften abgewichen wird – ein Brandschutzkonzept zu erstellen.
3. Einzelne, unabhängige Brandschutznachweise können unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz geführt werden.
4. Vor Bezug ist der Eigentümerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz abzugeben.
5. Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind die nachgeführten Brandschutzpläne in der erforderlichen Anzahl in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

5.2.2 Projektorganisation QSS 2 (siehe Anhang)

1. In der Projektorganisation QSS 2 nimmt ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz gemäss Ziffer 3.2.2 wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
2. Zur Unterstützung des QS Verantwortlichen Brandschutz sind wo notwendig, projektspezifisch Fachplaner und Fachplaner des technischen Brandschutzes hinzuzuziehen.
3. Für die Erstellung von Brandschutznachweisen unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz ist ein Brandschutzexperte VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung erforderlich.
4. Je nach Brandschutzkonzept oder Bauweise können branchenspezifisch weitere Experten oder Fachingenieure erforderlich sein.

5.2.3 Anforderungen QS Verantwortlicher Brandschutz QSS 2

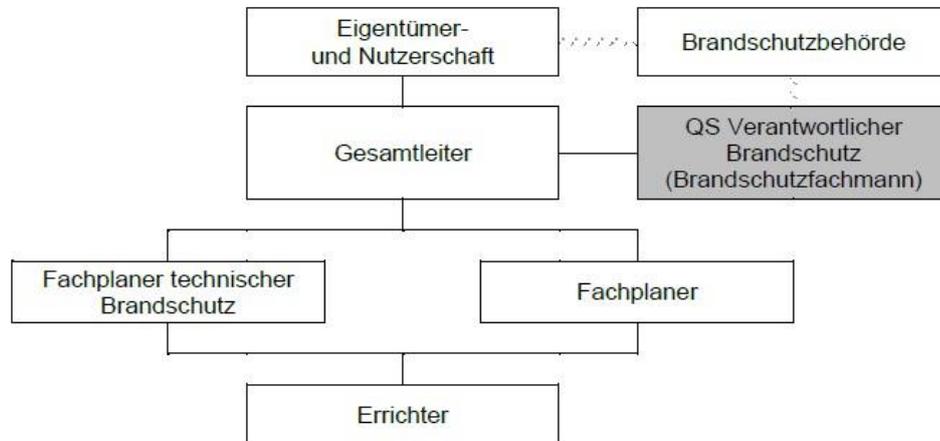
1. Hohes angewandtes Wissen in Qualitätssicherung bei Projektierung und Realisation.
2. Sehr gute Kenntnisse der Brandschutzvorschriften und der behördlichen Abläufe.
3. Sehr gute Fachkenntnisse für das Erstellen von Brandschutzplänen, ggf. eines Brandschutzkonzeptes, die projektspezifische Umsetzung der Brandschutzvorschriften und Prüfen von Brandschutznachweisen, ggf. unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz, bezüglich Plausibilität und Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept.
4. Der QS Verantwortliche Brandschutz ist eine als Brandschutzfachmann VKF anerkannte Person oder kann eine gleichwertige Ausbildung vorweisen.

5.2.4 Leistungsbild QS Verantwortlicher Brandschutz QSS 2 (siehe Anhang)

1. Die Leistungen in der Qualitätssicherungsstufe QSS 2 werden aufgeteilt in Grundleistungen und besonderen Leistungen.
Das Leistungsbild ist auf die objektspezifischen Anforderungen der Baute oder Anlage anzupassen.

Zu Ziffer 5.2.2 Projektorganisation QSS 2

Das Organigramm zeigt mögliche vertragliche und fachliche Unterstellung sowie Kommunikationsbeziehungen zwischen den Beteiligten:



Legende:

————— Mögliche vertragliche und fachliche Unterstellung sowie Kommunikationsbeziehung

..... Kommunikationsbeziehung

Umsetzung der Qualitätssicherungsstufe	QSS 1	QSS 2	QSS 3	QSS 4
– Gesamtleiter	●[1]	●	●	●
– QS Verantwortlicher Brandschutz	●[1]	●	●	●
– Brandschutzfachmann VKF	○	●		
– Brandschutzexperte VKF			●	●
– Kontrollorgan Brandschutz			○	●
– Fachplaner	●	●	●	●
– Fachplaner technischer Brandschutz	○[2]	●[2]	●[2]	●[2]
– SiBe Brandschutz		○	●[3]	●[3]
– Nutzungsvereinbarung	●	●	●	●
– Qualitätssicherungskonzept Brandschutz	○	●	●	●
– Konzept für Revisionsunterlagen Brandschutz	○	●	●	●
– Brandschutzpläne	●[4]	●	●	●
– Brandschutzkonzept		○	●	●
– Brandschutzkonzept unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	zulässig
– Stichproben Kontrolle Ausschreibung	●			
– Systematische Kontrolle Ausschreibung	○	●		
– Detaillierte Kontrolle Ausschreibung		○	●	●
– Brandschutznachweise	●	●	●	●
– Brandschutznachweise unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz	nicht zulässig	zulässig[5]	zulässig	zulässig
– Konzept Brandsicherheit auf der Baustelle	○	○[6]	●[6]	●[6]
– Stichproben Kontrolle Ausführung	●			
– Systematische Kontrolle Ausführung	○	●		
– Detaillierte Kontrolle Ausführung		○	●	●
– Matrix für Brandfallsteuerungen	○	●	●	●
– Einzeltests haustechnische Anlagen	●	●	●	●
– Einzeltests der Einrichtungen des technischen Brandschutzes	●	●	●	●
– Integrale Tests	○	●	●	●
– Instruktion haustechnische Anlagen	●	●	●	●
– Instruktion der Einrichtungen des technischen Brandschutzes	●	●	●	●
– Revisionsunterlagen Brandschutz	●[4]	●	●	●
– Revisionspläne Brandschutz	●[4]	●	●	●
– Flucht- und Rettungswegepläne	○	○[7]	○[7]	○[7]
– Einsatzdokumente für Feuerwehr		○	●[3]	●[3]
– Kontrollbericht Brandschutz			○	○
– Kontrollbericht des Kontrollorgans Brandschutz			○	●
– Übereinstimmungserklärung Brandschutz	●	●	●	●

Umsetzung der Qualitätssicherungsstufe	QSS 1	QSS 2	QSS 3	QSS 4
- Gebäudekontrollbuch	○	●	●	●
- Qualitätssicherung Brandschutz über gesamte Nutzungsdauer	●	●	●	●
- Pflichtenheft SiBe Brandschutz		○	●[3]	●[3]
- Wartung, Unterhalt und Instandhaltung der Einrichtungen des technischen Brandschutzes	●	●	●	●
- Wartungsverträge der Einrichtungen des technischen Brandschutzes	○	○	○	○
- Wartung, Unterhalt und Instandhaltung haustechnischer Anlagen	●	●	●	●
- Wartungsverträge haustechnische Anlagen	○	○	○	○

Anmerkungen:

○ empfehlenswert ● erforderlich

[1] In QSS 1 ist der Gesamtleiter normalerweise auch der QS Verantwortliche Brandschutz.

[2] Teilweise sind von der VKF anerkannte Fachplaner / Fachfirmen (z. B. für BMA, SPA) für Einrichtungen des technischen Brandschutzes erforderlich.

[3] Auf Verlangen der zuständigen Behörde.

[4] Nur auf Verlangen der zuständigen Behörde bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Bauten mit geringen Abmessungen.

[5] Brandschutznachweise unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz ohne gegenseitige Abhängigkeit.

[6] Kann durch die zuständige Behörde bei Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekten unter Weiterführung der Nutzung verlangt werden.

[7] Erforderlich bei Beherbergungsbetrieben.

Die vollständigen und aktualisierten Revisionsunterlagen Brandschutz sind spätestens 3 Monate nach Bezug der Eigentümerschaft zu übergeben (gilt allgemein für Ziffer [5.1.1](#), [5.2.1](#), [5.3.1](#) und [5.4.1](#)).